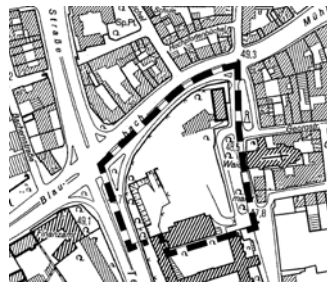
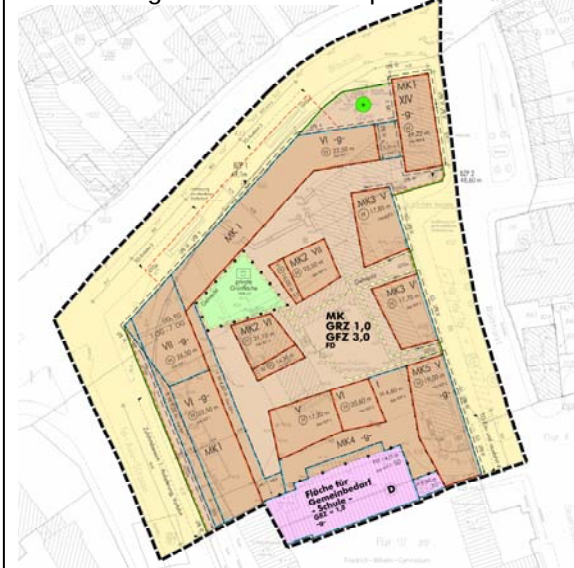


Berichtigung des FNP gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Nr. 1

Bebauungs- und Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr.: 67440/07

Arbeitstitel:

„Altes Polizeipräsidium,,
in Köln – Altstadt-Süd

Satzungsbeschluss 25.09.2008

Bekanntmachung:

29.10.2008

Kurztext des Bebauungsplanes und der Änderung:

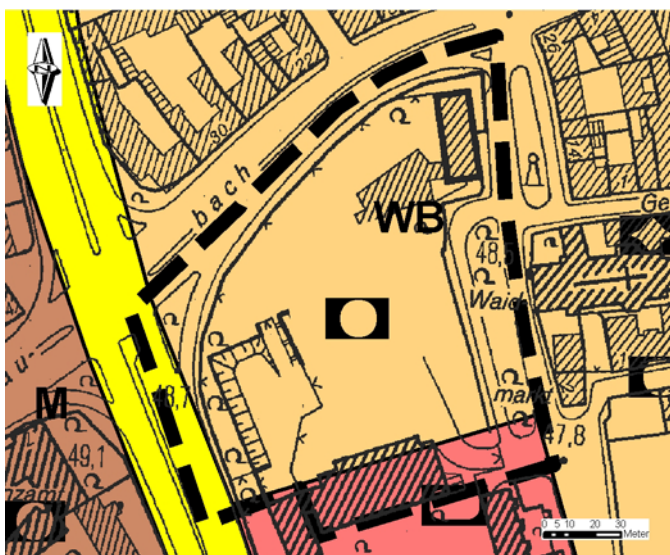
Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes war die städtebauliche Neuordnung, die Wiedernutzung und Nachverdichtung des durch die Verlagerung des Polizeipräsidiums nach Kalk brach liegenden Areals. Grundlage für die Neuordnung war ein städtebaulicher Wettbewerb. Zur Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses mit der Realisierung von Büros, Hotels, Einzelhandel und Wohnen war die Festsetzung eines Kerngebietes (MK) erforderlich.

Im FNP ist der Bereich bisher als „besonderes Wohngebiet“ (WB) dargestellt. Die zukünftig beabsichtigte Nutzung als Kerngebiet im Sinne der BauNVO entspricht der zentralen, citynahen Lage und den heutigen Nutzungen in der Umgebung.

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist deshalb nach § 13 a Abs.2 Nr.2 BauGB die Anpassung und die Umwandlung der Darstellung von „besonderes Wohngebiet“ (WB) in „Kerngebiet“ (MK) im Wege der Berichtigung erforderlich.

Flächennutzungsplan:

Vorher



Nachher

